

Tabelle 1

Bauaufsichtliche Benennung • Baustoffklassen nach  
DIN 4102 Teil 1

<b>nichtbrennbar</b>	AA1 A2
<b>brennbar -</b>	B
schwerentflammbar	<b>1</b>
normalentflammbar	<b>B 2</b>
leichtentflammbar	<b>B 3</b>

(2) Folgende Benennungen für Bauteile in der BauO und in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 2 angeführten:

Tabelle 2

Bauaufsichtliche Benennung	Benennung nach DIN 4102	Mindestforderung
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>feuerhemmend</b>	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30—B
<b>feuerhemmend</b> und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-AB
<b>feuerhemmend</b> und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30—A
<b>feuerbeständig</b>	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen <sup>1</sup> aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
<b>feuerbeständig</b> und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90—A

## § 3

## Anforderungen

(1) Baustoffe und Bauteile, die für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Instandhaltung von baulichen Anlagen verwendet werden, sind zum Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der BauO oder von Vorschriften auf Grund der BauO, z. B. Vorschriften für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, nach der Norm DIN 4102 zu klassifizieren.

(2) Für Baustoffe und Bauteile gelten die in DIN 4102 Teil 4 angegebenen Klassifizierungen. Für Baustoffe und Bauteile, die in DIN 4102 Teil 4 nicht genannt sind, ist der Nachweis

<sup>1</sup> Zu den wesentlichen Teilen gehören:

- alle tragenden oder aussteifenden Teile, bei nichttragenden Bauteilen auch die Bauteile, die deren Standsicherheiten bewirken (z. B. Rahmenkonstruktionen von nichttragenden Wänden);
  - bei raumabschließenden Bauteilen eine in Bauteilebene durchgehende Schicht, die bei der Prüfung nach der Norm DIN 4102 Teil 2 oder Teil 3 nicht zerstört werden darf. Bei Decken muß diese Schicht eine Gesamtdicke von mindestens 50 mm besitzen; Hohlräume im Innern dieser Schicht sind unzulässig.
- Bei der Beurteilung des Brandverhaltens der Baustoffe können Oberflächen-Deckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen außer Betracht bleiben.

ihres Brandverhaltens durch ein Prüfzeugnis nach DIN 4102 zu führen. Sind Brandversuche nach DIN 4102 nicht möglich oder nicht erforderlich, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, so kann der Nachweis auch durch ein Gutachten einer für Prüfungen nach DIN 4102 benannten Prüfstelle geführt werden. Für Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage von TGL 10685/11 bis /13 erteilt wurden, gilt § 4. Satz 1 wird davon nicht berührt.

(3) Rauchdichte Türen, die in bauaufsichtlichen Vorschriften gefordert werden, müssen den Anforderungen der Norm DIN 18095 Teil 1 Ausgabe Oktober 1988 entsprechen. Ein Nachweis nach dieser Norm ist nicht erforderlich bei massiven Türen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Rohdichte nicht unter 450 kg/nU sowie bei Türen in Stahlrahmenkonstruktionen; die Türen müssen selbstschließend sein und in doppeltem Falz schlagen oder eine Dichtung haben. Eine Verglasung ist zulässig, wenn sie Sicherheitseigenschaften hat (Drahtglas, Verbund-Sicherheitsglas, Einscheiben-Sicherheitsglas).

(4) Für folgende Baustoffe und Bauteile ist eine Beurteilung der Brauchbarkeit zur Herstellung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102 allein nicht möglich; sie dürfen daher, sofern sie nicht in DIN 4102 Teil 4 beschrieben sind, nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

- Beschichtungen, Folien und ähnliche Schutzschichten, die im Innern, auf der Oberfläche oder in Fugen von Bauteilen angeordnet werden und die erst durch eine Temperaturbeanspruchung wirksam werden (z. B. dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen),
- Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklassen F und G,
- Putzbekleidungen, die brandschutztechnisch notwendig sind und die nicht durch Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) am Bauteil gehalten werden,
- Unterdecken und Wände als Begrenzungen von Rettungswegen, wenn diese eine Konstruktionseinheit bilden,
- besondere Vorkehrungen (Abschottungen) gegen eine Brand Übertragung durch gebündelte elektrische Leitungen und durch Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen mit lichten Durchmessern - von mehr als 50 mm Durchmesser bei Durchführung durch Bauteile, die raumabschließend und mindestens feuerbeständig sein müssen,
- nichtgenormte Bauarten von Feuerschutzabschlüssen und von Abschlüssen in feuerbeständigen Fahrschachtwänden,
- Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen.

## § 4

## Zuordnung

(1) Für die Zuordnung der Brennbarkeitsgruppen von Baustoffen nach TGL 10685/11 und der Feuerausbreitungsgrade von Baustoffen und Baustoffverbunden nach TGL 10685/12 zu den Baustoffklassen der DIN 4102 Teil 1 gilt:

Tabelle 3

Baustoffklasse nach DIN 4102 Teil 1 Benennung/Kurzzeichen	Brennbarkeitsgruppe nach TGL 10685/11	Feuerausbreitungsgrad nach TGL 10685/12
---	---------------------------------------	---

## nichtbrennbar A

A 1 nichtbrennbar <sup>1</sup>	-
AS nichtbrennbar	-

<sup>1</sup> Bestätigung durch eine Prüfstelle erforderlich.